

Vertragsbedingungen zur Erdgaslieferung mit Energiepreisgarantie durch die Stadtwerke Bad Säckingen GmbH (SWS)

1. Vertragsabschluss, Beginn des Lieferverhältnisses

Dieser Erdgassondervertrag mit **Festpreisgarantie auf den Energiepreis „SchwarzwaldGasPlus“** kommt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden zustande. Die SWS behält sich das Recht eines Bonitätschecks vor und kann die Annahme des Auftrages bei unzureichender Bonität verweigern. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns muss bei einem Lieferantenwechsel zur SWS entweder vom Kunden oder vom bisherigen Lieferanten mitgeteilt werden. Liegen keine abgelesenen Daten vor, wird der Zählerstand zum Zeitpunkt rechnerisch ermittelt.

2. Preise und Preisanpassung

2.1 Der Verbrauchspreis ist auf den Brennwert des Gases in kWh bezogen. Die Nettopreise enthalten die Kosten für die Energielieferung (Energiepreisgarantie der SWS), die zu zahlende Energiesteuer (hier Erdgassteuer, zurzeit 0,55 ct/kWh), die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten gemäß des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) die Netznutzungsentgelte, das Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie die Konzessionsabgabe, die Mehrbelastung aus der SLP-Bilanzierungsumlage, der Marktraumstellungsumlage, dem Konvertierungsentgelt/-umlage und dem Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes (VHP-Entgelt), jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Höhe. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe, derzeit 19 %.

2.2 Sollte der Erlass oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich der Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Erdgas für die SWS verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich dieser Entgelt- und Kostensteigerungen oder -senkungen die betreffenden in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verteuierung oder Verbilligung in Kraft tritt bzw. für die SWS Wirkung entfaltet.

2.3 In allen anderen als den von Ziffer 2.2 erfassten Fällen erfolgen Änderungen der Preise und der Ergänzenden Bedingungen entsprechend § 5 Absatz 2 und Absatz 3 GasGVV. Das heißt insbesondere, dass Änderungen der Preise (nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Energiepreisgarantie) und der Ergänzenden Bedingungen jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam werden, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWS ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWS soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Änderungen der Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit der SWS die Einleitung eines Versorgerwechsels durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

3. Abrechnung

3.1 Die Abrechnung erfolgt nach Wahl der SWS jährlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, soweit zwischen der SWS und dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde.

3.2 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die SWS für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Erdgaslieferung eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

4. Verschiedenes

4.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung von Erdgas im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 7. November 2006, Seite 2396 – GasGVV) und die Ergänzenden Bedingungen der SWS zur GasGVV in ihrer jeweiligen Fassung.

4.2 Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften (z. B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen) oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist die SWS über Ziffer 2.2 und 2.3 hinaus berechtigt, den Gaslieferungsvertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die SWS wird dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen.

In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen.

4.3 Haftung - Die SWS ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses außerhalb ihres eigenen Netzgebietes handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den jeweils verantwortlichen Netzbetreiber geltend gemacht werden. Netzbetreiber in Bad Säckingen und Wallbach ist die Stadtwerke Bad Säckingen GmbH, HRB Nr.: 630367; Gerichtsstand: Freiburg i. Br. UST-IdNr: DE-142694678

4.4 Die SWS erbringen im Rahmen dieses Vertrages keine Wartungsdienste

5. Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug des Kunden

5.1 Der Vertrag hat gemäß der gewählten Option im Stromauftragsdokument die dort vom Kunden gewählte Mindestlaufzeit. Der Vertrag endet frühestens nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit. Dieser Vertrag verlängert sich nicht, sondern endet automatisch zum 31. Dezember 2021.

5.2 Durch einen Wechsel des Gaslieferanten entstehen dem Kunden seitens der SWS keine Kosten. Der Wechsel ist von dem Kunden rechtzeitig vorher in die Wege zu leiten.

5.3 Der Gassondervertrag „SchwarzwaldGasPlus“ endet bei einem Umzug des Kunden nicht automatisch. **Der Kunde ist verpflichtet, die Angaben zu seiner neuen Lieferanschrift spätestens 2 Wochen vor dem Umzug nach Kenntniserlangung samt Umzugsdaten mitzuteilen.** Die Stadtwerke Bad Säckingen GmbH sind im Fall eines Um-, Wegzuges berechtigt, den Vertrag zum Umzugstermin außerordentlich zu kündigen.

6. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

6.1 Der Privathaushaltskunde kann sich mit Fragen zu Energielieferungsverhältnissen wenden an: **Bundesnetzagentur** für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice Elektrizität und Gas, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: Mo. – Fr. von 09:00 – 15:00 Uhr +49 30 22480-500 oder +49 1805 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetz 14 ct/min; Mobilfunkpreis Maximal 42 ct/min), Fax: +49 30 22480323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

6.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der SWS und dem Privatkunden über den Gegenstand dieses Vertrages kann der Privatkunde, soweit die SWS die zugrundeliegende Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der SWS beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, zur außergerichtlichen Streitbeilegung die **Schlichtungsstelle Energie e. V.**, Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 30 2757240-0, Fax: +49 30 2757240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de anrufen.

Das Recht des Kunden oder der SWS, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Sofern wegen eines Anspruchs, der durch ein Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken.

7. Rechtsnachfolge

Die SWS ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wird.

8. Datenschutzhinweis

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nach den Grundsätzen der EU-DSGVO. Für weitere Informationen weisen wir Sie auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage: www.sws-energie.de/dsgvo. Gerne können Sie auch die Datenschutzerklärung in ausgedruckter Form bei uns im Kundencenter einsehen. Sie haben das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Art. 77 DSGVO einzureichen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Datenverarbeitung Ihre Rechte verletzt und/oder gegen die DSGVO verstößt.

9. Hinweis nach EDL-G:

Wir verweisen zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G.